

BUNDESGERICHT

Die Genfer Strafanstalt Champ-Dollon am Pranger

Erniedrigende Verhältnisse in der U-Haft

Die Haftbedingungen für zwei Untersuchungsgefangene in der Genfer Strafanstalt ChampDollon waren laut Bundesgericht menschenrechtswidrig. Nur selten hat ein höchstrichterliches Urteil einen so direkten Bezug zum Tagesgeschehen.

Peter Josi, Lausanne

Seit dem vergangenen Sonntag ist es in der chronisch überbelegten Strafanstalt Champ-Dollon zu mehreren Massenschlägereien mit zahlreichen Verletzten gekommen. Am Mittwoch hat die 1. öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichts in öffentlicher Beratung die Beschwerde von zwei Insassen des Genfer Gefängnisses in den wesentlichen Punkten gutgeheissen und festgestellt, dass die Bedingungen ihrer Haft menschenrechtswidrig gewesen seien. Die beiden Männer waren 2012 und 2013 mehr als ein Jahr in Untersuchungs- und Sicherheitshaft gesessen und hatten dabei fünf beziehungsweise drei Monate in einer mit sechs Personen belegten Zelle verbracht, die nur für drei Insassen vorgesehen ist.

Laut den Richtern in Lausanne haben die Betroffenen insbesondere in dieser Zeit eine erniedrigende und gegen die Menschenwürde verstossende Behandlung im Sinne der entsprechenden Bestimmungen der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention erlitten. Die Tatsache, dass in der fraglichen Zelle pro Person nur 3,8 Quadratmeter zur Verfügung standen, war zwar ein zentraler, aber

kein alles entscheidender Punkt. Bezüglich Platzverhältnissen in der Zelle sollte laut Bundesgericht zwar von einer Richtgrösse von minimal vier Quadratmetern pro Person ausgegangen werden. Wie das Gericht aber mehrfach betonte, ist bei der Beurteilung von Haftbedingungen immer eine Gesamtbeurteilung aller relevanten Umstände vorzunehmen. Im konkreten Fall kam zu den beengten Platzverhältnissen erschwerend dazu, dass die Insassen 23 Stunden am Tag in der Zelle eingesperrt waren, für medizinische Betreuung, Benutzung des Telefons oder Sozialberatung lange Wartezeiten in Kauf genommen werden mussten, Raucher und Nichtraucher gemeinsam untergebracht wurden und die Matratzen in den Zellen zum Teil direkt auf dem Boden lagen.

Mitentscheidend ist gemäss Gericht natürlich auch die Dauer der Haft. Als Faustregel ist laut Bundesgericht von einer Grenze von drei Monaten auszugehen, ab welcher Haftbedingungen wie die vorliegenden aus grundrechtlicher Sicht nicht mehr hinzunehmen sind. Der Entscheid des Bundesgerichts beschränkt sich zwar auf die blosser Feststellung der Rechtsverletzung und hat insofern keine direkten Auswirkungen. Es wurde jedoch in der Beratung mehrfach betont, dass das verfassungswidrige Haftregime im Rahmen der strafrechtlichen Beurteilung allenfalls eine Strafreduktion bewirken könne. Nicht gänzlich ausgeschlossen ist zudem die Zusprechung einer Entschädigung. Die Beschwerden zweier anderer Insassen hat das Bundesgericht gleichentags abgewiesen.

Urteile 1B_335/2013 und 18_369/2013 vom 27 Februar - schriftlich Begründung ausstehend.